



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 22.12.2014

Name Claudia Sonnenschein

Durchwahl 0711 231-3625

E-Mail Claudia.Sonnenschein@mvi.bwl.de


Aktenzeichen 23-3911.7/52

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

nachrichtlich (mit Anlagen)

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 Lärmvorsorge bei der Umnutzung von Seitenstreifen und Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen Aus- bzw. Neubauabschnitten und bestehender Strecke

Anlage

Schreiben des BMVI vom 16.09.2014 (Az.: StB 13/7144.2/02-11/ 2117624)

Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Umnutzung von Seitenstreifen tritt regelmäßig die Frage auf, ob es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) handelt.

Um diesbezüglich im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem beigefügten Schreiben bekanntgegeben:

- Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) liegt vor, wenn ein Seitenstreifen baulich ertüchtigt wird (Verbreiterung oder Verstärkung) und unter Einsatz telematischer Einrichtungen temporär (tageszeitlich begrenzt) als Fahrstreifen genutzt wird. Der Ertüchtigung gleichgestellt ist der Bau von Nothaltebuchten sowie die bauliche Anpassung der Ein- und Ausfädelungstreifen.
- Auch im Rahmen der Seitenstreifenumnutzung führt ein erheblicher baulicher Eingriff nur dann zu einer wesentlichen Änderung und zu Lärmvorsorgemaßnahmen, wenn es zu der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 der 16. BImSchV genannten Lärmzunahme kommt (siehe auch Nr. 10.1 Absatz 2 der VLärmSchR 97).
- Beim Bau und der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen ist der Bereich zwischen Bauanfang und Bauende zu betrachten. Diese sollten so festgelegt werden, dass im Übergangsbereich von bestehender zu neuer bzw. wesentlich geänderter Trasse Härtefälle durch Sprünge im Lärmschutzniveau zwischen benachbarten Gebäuden möglichst vermieden werden.

Anwendung in Baden-Württemberg

Die Regelungen des Schreibens des BMVI vom 16.09.2014 (Az.: StB 13/7144.2/02-11/ 2117624) zur Lärmvorsorge sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Die Regierungspräsidien werden zudem gebeten, unabhängig von der Bausumme über Fälle, in denen sie im Rahmen der Seitenstreifenumnutzung Lärmvorsorgemaßnahmen planen, vorab an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu berichten.

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 12, Umweltschutz, Bereich 12.1, Lärmschutz eingestellt.

gez. Klaiber



SMS

19. Sep. 2014

POSTEINGANG

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-
planungs und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause

Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5130
FAX +49 (0)228 99-300-3428

ref-stb13@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Lärmvorsorge bei der Umnutzung von Seitenstreifen
und Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen Aus- bzw.
Neubauabschnitten und bestehender Strecke**

Bezug: Mein Schreiben vom 27.03.2007 (S 13/7144.2/02-11/ 638019)

Aktenzeichen: StB 13/7144.2/02-11/ 2117624

Datum: Bonn, 16.09.2014

Seite 1 von 2

33M. 7/44 L + 16

Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärm-
schutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR
97) bitte ich, Nr. 10.1 VLärmSchR 97 wie folgt anzuwenden:

I.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1
Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) liegt vor,
wenn ein Seitenstreifen baulich ertüchtigt wird (Verbreiterung oder
Verstärkung) und unter Einsatz telematischer Einrichtungen temporär
(tageszeitlich begrenzt) als Fahrstreifen genutzt wird. Der Ertüchti-
gung gleichgestellt ist der Bau von Nothaltebuchten sowie die bauli-
che Anpassung der Ein- und Ausfädelungstreifen.

Auch im Rahmen der Seitenstreifenumnutzung führt ein erheblicher
baulicher Eingriff nur dann zu einer wesentlichen Änderung und zu
Lärmvorsorgemaßnahmen, wenn es zu der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2
oder Satz 2 der 16. BImSchV genannten Lärmzunahme kommt (siehe
auch Nr. 10.1 Absatz 2 der VLärmSchR 97).

Ich bitte, mir unabhängig von der Bausumme über Fälle, in denen Sie
im Rahmen der Seitenstreifenumnutzung Lärmvorsorgemaßnahmen
planen, vorab zu berichten.

TA aug.
13-145 i. L. Kauf 21



2-3911. 7/52*16



Zertifiziert seit 2009
audit berufundfamilie



Seite 2 von 2

II.

Beim Bau und der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen ist der Bereich zwischen Bauanfang und Bauende zu betrachten. Diese sollten so festgelegt werden, dass im Übergangsbereich von bestehender und neuer bzw. wesentlich geänderter Trasse Härtefälle durch Sprünge im Lärmschutzniveau zwischen benachbarten Gebäuden möglichst vermieden werden.

III.

Mein Schreiben vom 27.03.2007 (S 13/7144.2/02-11/ 638019) hebe ich hiermit auf. Von Ihren Einführungserlassen bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause